

Rolf Strasser
Morgenrainstrasse 16
8620 Wetzikon

KR-Nr. 278/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Abgeltung historischer Unrechte gegenüber den Täufern

Sehr geehrte Damen und Herren

Basierend auf das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag:

Es seien eine mit eins bis zwei Millionen Franken dotierte Täufer-Stiftung und die dafür allenfalls notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sollen zugunsten von im Kanton Zürich domizilierten, täuferischen, aber von den Täufergemeinden rechtlich unabhängigen Sozialwerken auf Antrag finanzielle Beiträge gewährt werden.

Als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Täufergemeinden sollen hier die Mennoniten (Alttäufer), die Evangelischen Täufergemeinden, die Gemeinden Evangelisch-Taufgesinnter und die Baptistengemeinden gelten. Die rechtliche Grundlage kann auch vorsehen, Beiträge in vermindertem Masse auch an ausserkantonale täuferische Sozialwerke auszurichten. Die Täufergemeinden sollen auch beantragen können, Beiträge zugunsten anderer als von ihnen selber betriebenen Sozialwerke zu erhalten.

Begründung:

Im 16. und in den folgenden Jahrhunderten wurde die im persönlichen Umfeld des Reformators Huldrych Zwingli entstandene Täuferdenomination von der staatlich-reformierten Obrigkeit verfolgt. Dies äusserte sich in Vertreibungen und teilweise in Enteignungen, auch in Folterungen und Hinrichtungen. Hunderte von Täufern - Einzelne, Familien und Sippen - entkamen in die politisch damals erst teilweise verwalteten Gebiete wie zum Beispiel im Zürcher Oberland, flohen aber auch in andere Kantone und Länder. Die wechselvolle Geschichte verunmöglicht es, mit einem vernünftigen Aufwand die Nachfahren der Täufer auszumachen. Deshalb hat sich der Antragsteller erlaubt, im dadurch etwas länger gewordenen Antrag, die heutigen, täuferischen Nachfolge-Gemeinschaften klar zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ermöglicht jedenfalls eine pragmatische Umsetzung des vorliegenden Anliegens, wenngleich damit geringe historische Verkürzungen in Kauf genommen werden müssen.

Im Zug der Debatte um die Trennung von Kirche und Staat ist von verschiedener Seite die Klärung und Abgeltung der historischen Rechtstitel der reformierten Landeskirche angesprochen worden. Diese Situation erlaubt, ja verlangt es sogar ein wenig, den Diskussionsrahmen zu erweitern und auf die historischen Unrechte an religiösen Minderheiten in der Zürcher Geschichte hinzuweisen. Nicht nur die Reformierten wurden durch die Verstaatlichung des Kirchengutes enteignet, auch die reformierte Staatskirche hat ihrerseits solches unternommen oder bei der staatlichen Gewalt dahingehend souffliert. Ein wesentlicher Un-

terschied besteht allerdings: Den Täufern wurde nie eine Entschädigung bezahlt. Würde man die Zinsen des beschlagnahmten Täufergutes bis heute rechnen, käme wohl ein noch erheblich grösserer Betrag zusammen, als die für die Täufer-Stiftung hiermit vorgeschlagene Summe.

Die Täufer waren mit ihrem Festhalten an der persönlichen Glaubensfreiheit ihrer Epoche weit voraus. Sie vertraten, was heute selbstverständlich ist, mussten dies aber teuer bezahlen. Die Täufer, so überspannt einige von ihnen in ihrer Glaubenskultur auch gewesen sein mögen, sind historische Säulen puncto Religionsfreiheit. Damit sind sie auch Säulen dessen, was wir in unserer aufgeklärten Zeit als modern empfinden, ja Säulen der Menschenrechte an sich. Deshalb haben sie es verdient, dass man ihnen wenigstens ein kleines und symbolisches Denkmal setzt. Im Jahr 2025 werden es 500 Jahre seit der Gründung der ersten Freikirche sein. Die Gründungsstätte in Zollikon wird heute noch von Täufern aus aller Welt immer wieder aufgesucht.

Mit der Entrichtung von Beiträgen an täuferische Sozialwerke kommt es nicht zu einer Finanzierung von Kultuszwecken durch Staatsmittel. Mit dem Abgelten eines alten Unrechts soll ja kein neues geschaffen werden. Mit den Beiträgen profitiert die Allgemeinheit. Deshalb wurde im Antrag besonders darauf hingewiesen, dass Täufergemeinden von der Stiftung auch Beiträge zugunsten anderer als von ihnen selber betriebenen Sozialwerke erhalten können. Nicht alle Täufergemeinden haben Sozialwerke in der Form eigener, rechtlich unabhängiger Anstalten.

Die Nachfolge-Gemeinschaften der ursprünglichen Täufer, die Mennoniten, haben in der Schweiz rund 3000 Mitglieder, die Evangelischen Täufergemeinden etwa 2000, die Gemeinden Evangelisch-Taufgesinnter rund 200 und die Baptisten etwa 1400 Mitglieder. Die täuferischen Gemeinden bekamen durch die pietistische Bewegung seit dem 18. Jahrhundert (Herrnhuter) neue Impulse. So kann man heute die Evangelischen Täufergemeinden tendenziell zum Evangelikalismus und die Gemeinden Evangelisch-Taufgesinnter zum rechten Flügel derselben Bewegung zählen. Die Mennoniten wie die Baptisten gehören heute ganz unterschiedlichen theologischen und Kirchen soziologischen Traditionen an.

Durch die seinerzeitige Vertreibung aus Zürich und auch aus anderen Gründen liegen die geographischen Schwerpunkte der genannten Täufergemeinden teilweise nicht mehr bei uns. Deshalb wurde im Antrag eine Kann-Formulierung aufgenommen, wonach allenfalls auch ausserkantonale täuferische Sozialwerke von den Stiftungserträgen profitieren können.

Falls im Rat und/oder im Vorfeld einer allfälligen Volksabstimmung breite Bedenken gegen das Entrichten von Beiträgen an ausserkantonale Täuferwerke laut werden sollten, könnte nach einer Annahme durch die Volksmehrheit darauf auch verzichtet werden.

Dem Antragsteller ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass er weder zum Mitglieder- noch Besucherkreis der Täufer gehört. Die Täufer wären wohl zu bescheiden, selber einen solchen Antrag überhaupt zu stellen. Deshalb ist es wichtig, dass andere ihre Stimme erheben. Die Abgeltung historischer Unrechte im Zusammenhang mit einer moderat ausgestalteten Entflechtung von Kirche und Staat hat im wesentlichen eine staatspolitische Dimension, die nicht ausser acht gelassen werden darf.

Ich bitte Sie, dieses Anliegen zu prüfen und mit einer einmaligen Abgeltung ein Zeichen der Erinnerung setzen zu wollen, damit die Zeiten religiös motivierter Verfolgung in unserem Kanton für immer der Vergangenheit angehören möchten.

Rolf Strasser